



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. September 2015
(OR. en)

11525/15

STATIS 70
ECOFIN 679
UEM 338
COMPET 389

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 251/2009 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik hinsichtlich der Anpassung der Datenreihen im Anschluss an die Überarbeitung der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA)
— Beschluss, die von der Kommission vorgeschlagenen Entwürfe von Maßnahmen nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Der Rat hat am 10. Juli 2015 einen Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 251/2009 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik hinsichtlich der Anpassung der Datenreihen im Anschluss an die Überarbeitung der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) erhalten¹. Die übermittelten Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System.

¹ 10874/15 + ADD1

2. Nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² sind derartige Entwürfe von Maßnahmen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle zu unterbreiten, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Der Rat kann den Erlass des Maßnahmenentwurfs durch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, falls die Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
3. Die Mitgliedstaaten wurden im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens, das am 9. September 2015 abgeschlossen wurde, konsultiert. Die Konsultation ergab, dass keine Delegation beabsichtigte, den betreffenden Entwurf von Maßnahmen abzulehnen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher den Rat ersuchen, dass er beschließt, den Entwurf einer Verordnung der Kommission (siehe Dok. 10874/15 + ADD 1) nicht abzulehnen.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).